



**Dr. Christophe Kühl**

*Rechtsanwalt  
Avocat à la Cour*

Konrad-Adenauer-Ufer 71  
50668 Köln  
kuehl[at]avocat.de  
Tel.: 0049 221 139 96 96 0  
Fax: 0049 221 139 96 96 69  
www.avocat.de

---

20.01.2013: WETTBEWERB / VERBRAUCH / FRANKREICH

**Erweiterung der Befugnisse der französischen Generaldirektion des Wettbewerbs, des Verbrauchs und der Bekämpfung betrügerischer Geschäftspraktiken (DGCCRF)**

**Für die französische Generaldirektion des Wettbewerbs, des Verbrauchs und der Bekämpfung betrügerischer Geschäftspraktiken werden die Untersuchungsbefugnisse erweitert und sie hat von nun an weitgehende Anordnungsbefugnisse und Befugnisse zur Anrufung der Gerichte.**

Ziel des Gesetzes, das verschiedene Bestimmungen zur Angleichung an das Europarecht in den Bereichen Wirtschaft und Finanzen beinhaltet und soeben verabschiedet wurde, ist unter anderem die Anpassung der Bestimmungen bezüglich der französischen Generaldirektion des Wettbewerbs, des Verbrauchs und der Bekämpfung betrügerischer Praktiken (direction générale de la concurrence, de la consommation et de la répression des fraudes oder DGCCRF) auf dem Gebiet des beim Verbrauch verliehenen Befugnissen an die Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, welche seit dem 29. Dezember 2005 anwendbar ist (Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 : Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 364, 9 Dez.).

Dadurch wird Artikel L. 141-1 des französischen Verbraucherschutzgesetzbuchs geändert und die Untersuchungsbefugnisse, Anordnungsbefugnisse und Befugnisse zur Anrufung der Gerichte durch die Agenten der DGCCRF werden neu definiert (, Art. L. 450-1 bis L. 450-4, L. 450-7, L. 450-8, L. 470-1 und L 470-5 des französischen Handelsgesetzbuchs).

Die DGCCRF kann ihre Untersuchungs- und Prüfungsbefugnisse von nun auch in Bereichen ausüben, in denen sie früher nicht eingreifen konnte (touristische Reisen und Aufenthalte, Immobilien, E-Business). Agenten der DGCCRF, welche die Untersuchungen durchführen, können von nun an nach Verstößen gegen insbesondere folgende Bestimmungen suchen:

- Verschuldung der Verbraucher betreffend Verbraucherkrediten, die Zinssätzen oder Immobilienkrediten (Buch III des fr. Verbraucherschutzgesetzbuchs).

- Verbraucherinformation und Vertragsabschluss (Buch I des fr. Verbraucherschutzgesetzbuchs). Diese umfassen Verkaufspreise und -bedingungen, Auslegung der Verträge, die Form und die Verlängerung der Verträge und - mit Bezug auf Geschäftspraktiken - die Gewährleistungsansprüche für Verbrauchsgüter.

Das französische Verbraucherschutzgesetzbuch besagt unter Punkt IV des Artikels L. 141-1, dass die berufliche Schweigepflicht Agenten der DGCCRF, die im Rahmen ihrer Befugnisse handeln, nicht entgegengehalten werden kann.

Neu definiert werden auch die den Agenten der DGCCRF verliehenen Befugnisse bezüglich der Anordnung und der Anrufung der Gerichte.

- Alle Anordnungsbefugnisse können im Hinblick auf die Aufhebung jeglicher rechtswidriger vertraglicher Klauseln ausgeübt werden, jedoch muss ein kontradiktorisches Verfahren vor Anordnung eines Agenten der DGCCRF eingeleitet werden (\* Fr. Verbraucherschutzgesetzbuch., Art. L. 141-1, V);
- Der neu verfasste Artikel L. 141-1 des französischen Verbraucherschutzgesetzbuches sieht bezüglich der Befugnisse zur Anrufung der Gerichte die Ermächtigung der DGCCRF zur Anrufung der Gerichte vor, sodass diese alle Maßnahmen gegen Vertragsverletzungen und nicht nur gegen unerlaubte Handlungen - wie es zur Zeit der Fall ist - anordnen (\* französisches Verbraucherschutzgesetzbuch, Art. L. 141-1, VI).

Die DGCCRF hatte schon in der Vergangenheit recht weitgehende Befugnisse, die weiter ausgebaut wurden. Zunehmend werden Denunziationen in der Praxis von Konkurrenten an die DGCCRF registriert. Diese dienen dazu, die Konkurrenz unter Druck zu setzen oder sie zu schwächen. Deutschen Unternehmen, die im Frankreichgeschäft tätig sind, wird daher angeraten, die entsprechenden zwingenden Vorschriften des Wettbewerbs- und Verbraucherrecht einzuhalten und im Falle eines Verfahrens vor der DGCCRF sollte das Unternehmen möglichst kooperativ sein, um die Angelegenheit möglichst gütlich zu beenden.

---

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei  
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln  
[www.avocat.de](http://www.avocat.de)

KÖLN PARIS STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.  
Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.